# Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

№ 44. Oels, den 13. Oktober 1893. 31. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 381. Oels, den 12. Oktober 1893.

**Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr.**

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom 20. September cr., Kreisbl. S. 180, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 15. Wahlbezirke, die Guts- und Gemeindebezirke Groß-Graben, Grüneiche und Sechskiefern umfassend, die Abtheilungslisten im Wohnhause des Herrn Amtspächters Kayser zu Groß-Graben ausliegen, wo auch die Wahl der Wahlmänner abgehalten werden wird.

---

Nr. 382. Breslau, den 7. Oktober 1893.

**Die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen betreffend.**

Nach dem Gesetze vom 23. Juli d. J., betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Ges.-S. 1893 S. 194), sind die Pensionen sämmtlicher Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Stellen öffentlicher Volksschulen des diesseitigen Bezirks in den Ruhestand versetzt sind, vom 1. Juli d. J. ab in voller Höhe — einschließlich des gemäß Artikel II. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu gewährenden Staatsbeitrages — aus der Ruhegehaltskasse unseres Bezirks zu zahlen.

Unsere Hauptkasse wird angewiesen werden, die Pensionen vom 1. Juli d. J. ab gegen eine auf die Ruhegehaltskasse unseres Bezirks lautende Quittung an die Empfangsberechtigten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Quittungen müssen in der bisherigen Weise dahin amtlich bescheinigt sein, daß der Empfänger noch am Leben ist, das deutsche Indigenat besitzt, sowie die Quittung eigenhändig unterschrieben hat. Auch ist in derselben von dem Aussteller eine Versicherung dahin abzugeben, daß er „im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen communalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen nicht bezieht resp. in welcher Höhe, aus welcher Kasse und in welcher neuen Anstellung oder Beschäftigung er ein solches bezieht."

Vom 1. November cr. ab ist seitens der Gemeinden und Ruhegehaltsabgabepflichtigen Pension an die Emeriten nicht mehr zu zahlen; die seitens derselben für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis Ende Oktober d. J. etwa geleisteten Zahlungen werden denselben gegen Vorlegung einer bezüglichen Quittung des Emeriten, welche mit einer Erstattungsbescheinigung versehen sein muß, aus der Ruhegehaltskasse, unter entsprechender Kürzung des an den Ruhegehaltsberechtigten vom 1. Juli cr. ab zu zahlenden Betrages erstattet werden.

Um die erforderlichen Kassenanweisungen erlassen zu können, ersuchen wir den Magistrat, Euer $\frac{\text{Hochgeboren,}}{\text{Hochwohlgeboren,}}$ uns bestimmt binnen 14 Tagen eine Nachweisung einzureichen, in welcher ein jeder Emerit mit Vor- und Zunamen, sein gegenwärtiger Wohnsitz, die Schule, bei welcher derselbe pensionirt worden ist, und die zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten (Gemeinden, Dominien, Stelleninhaber ꝛc.) aufgeführt sind. Außerdem muß die Nachweisung für jeden Pensionsfall ersichtlich machen, welche der für denselben in Betracht kommenden Ruhegehaltsabgabepflichtigen den Emeriten für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober nicht vollständig befriedigt haben und mit welchem Betrage und für welche Zeit sie im Rückstande geblieben sind. Eventuell sind uns auch die in den Händen der Gemeinden und Ruhegehaltsabgabepflichtigen befindlichen Quittungen des Emeriten über die erfolgte Pensionszahlung mit einer Erstattungsbescheinigung versehen behufs Anweisung zur Rückerstattung des verauslagten Betrages vorzulegen.

An diejenigen Emeriten, welche bezüglich ihrer Ansprüche für die Zeit vom 1. Juli bis ult. Oktober cr. nicht befriedigt sind, werden wir die ihnen zustehenden Gelder direkt durch unsere Ruhegehaltskasse zahlen lassen.

Der Magistrat, Euer $\frac{\text{Hochgeboren,}}{\text{Hochwohlgeboren,}}$ wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß sämmtliche Ruhegehaltsabgabepflichtigen, sowie die Emeriten von Vorstehendem **sofort** in Kenntniß gesetzt werden.

Wir bemerken hierbei, daß bezüglich der fiskalischen Leistungen der Finanz-Abtheilung unseres Collegiums von hier aus entsprechende Mittheilung gemacht worden ist.

**Königliche Regierung,**
**Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**
von Wallenberg.

Oels, den 11. Oktober 1893.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. August d. J. (Kreisbl. S. 158) bringe ich vorstehende Verfügung hierdurch den Schulvorständen zur Kenntnißnahme und ersuche dieselben gleichzeitig, hiervon auch den Ruhegehaltsabgabepflichtigen, sowie den Emeriten **sofort** Mittheilung zu machen.

Ueberall da, wo ein Emerit vorhanden ist bezw. Pension von der Schulgemeinde erhält, wollen mir die

Schulvorstände **binnen bestimmt 8 Tagen** eine Nachweisung vorlegen, in welcher die vorstehend von der Königlichen Regierung aufgeworfenen Fragen genau beantwortet sind. Gleichzeitig sind auch die etwaigen bezüglichen Quittungen der Emeriten, wie vorstehend erörtert, mit vorzulegen.

Hinsichtlich der Emeriten an den städtischen Schulen ergeht hiermit das gleiche Ersuchen an die Magisträte.

Für die pünktliche Innehaltung des Termins (spätestens bis 23. d. Mts.) mache ich die Schulvorstände verantwortlich; die Herren Gemeindevorsteher haben daher dieses Kreisblatt **ungesäumt** den Schulvorständen vorzulegen.

---

Nr. 383. Oels, den 9. Oktober 1893.

In Klein-Ellguth ist eine Unfall-Meldestelle eingerichtet worden und kann die Telegraphenanstalt daselbst auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, insbesondere während der Nacht zur telegraphischen Uebermittelung von Unfallmeldungen nach Oels (Schles.), gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren benutzt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

---

Nr. 384. Oels, den 11. Oktober 1893.

## Die Veranlagung zur Einkommensteuer betr.

### I. Personenstands-Aufnahme.

Zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1894/95 ist am

**Freitag, den 27. Oktober d. J.,**

mit der Personenstands-Aufnahme zu beginnen. Sofern dieselbe an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens aber mit dem 2. November, zum Abschlusse zu bringen.

Die Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden oder Gutsbezirken zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind.

Auf höhere Anordnung haben sich dabei die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände einer **Hausliste** nach folgendem Muster zu bedienen:

| Lfd. Nr. | Des Hausbewohners | | | | | | | | a. Höhe der Wohnungsmiethe. b. Werth der Wohnung im eigenen Hause. | Grundbesitz. | | | Sonstige Angaben, incl. über Zahl der Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, über die Höhe der Hypothekenschulden und Lebensversicherungsbeiträge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wohnung. | | Name. | Vornamen. | Stand oder Gewerbe bezw. Stellung zum Haushaltungs-Vorstande. | Alter. Geburts- | | | | eigener selbstbewirthschafteter Fläche. | ge-pachteter a. Fläche. b. Pachtbetrag. | ver-pachteter a. Fläche. b. Pachteinnahme. | |
| | Straße. | Nr | | | | Tag | Monat. | Jahr. | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | Beispiel: | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Ohlauerstr | 120 | Brumm | Anton | Kaufmann | 15. | März | 1848 | a. 600 M. | — | — | — | 1 Gehilfe, 2 Lehrlinge, 96 M. jährl. Lebenvers.-Prämie an die Gesellschaft X. X. in N. N. Pol. Nr. 90697. |
| 2. | " | " | Brumm | Bertha | Ehefrau | 19. | Juni | 1854 | | | | | |
| 3. | " | " | Brumm | Ernst | Sohn (z. Z. in Schweidnitz auf dem Gymnasium. | 1. | August | 1876 | | | | | |
| 4. | " | " | Brumm | Auguste | Tochter. | 31. | August | 1877 | | | | | |
| 5. | " | " | Scharf | Antonie | Dienstmädchen | 19. | Oktober | 1870 | | | | | |
| 6. | " | 121 | Wochler | Karl | Kräuter. | 28. | Februar | 1830 | b. 300 M. | 6,5 ha | a. 1,4 ha b. 250 M. | — | 1000 M. zu 3½% für die Rentner O. zu P. |

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spalten 2 und 3 werden der Regel nach nur, soweit Stadtgemeinden in Frage kommen, auszufüllen sein.

In Spalte 4 bis 6 ist der Name und Beruf jeder einzelnen in dem betreffenden Hause wohnhaften physischen Person (einschließlich der nur zeitweise abwesenden) ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzutragen. Zur Angabe desselben sind die Hausbesitzer bezw. Haushaltungs-Vorstände bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet.

Die genaue Ausfüllung der Spalten 7 bis 9 liegt im eigenen Interesse der Haushaltungsvorstände, weil das Gesetz für die Einkommen bis zu 3000 Mark bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer Familienglieder unter 14 Jahren einen Abzug von je 50 Mark vorschreibt.

Die Spalten 10 bis 14 dienen lediglich zur Aufnahme **freiwilliger** Angaben. Eine Verpflichtung, dieselben in der Hausliste zu machen, besteht nicht; ihre Unterlassung zieht keinen Rechtsnachtheil nach sich, wissentlich unrichtige Angaben aber sind mit Strafe bedroht. Die Haushaltungsvorstände werden hierauf besonders hinzuweisen sein.

Vorschriftsmäßige Formulare dieser Hausliste werden in der Hofbuchdruckerei von A. Ludwig in Oels vorräthig gehalten.

### II. Aufstellung des Personen-Verzeichnisses.

1. Sofort nach Beendigung der Personenstands-Aufnahme ist mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses (Muster III.) **unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Artikels 37** der Ausführungsanweisung zu beginnen. Dabei sind in den Spalten 2 und 3 des Personen-Verzeichnisses nur die Haushaltungs**vorstände**, sowie die keinem Haushalte angehörenden **einzelnen** Personen (d. h. solche, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether, Schlafstellenmiether) mit Namen aufzuführen. Die Haushaltungs-**Angehörigen**, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. **auswärts** unterhalten werden, sind in dem Personen-Verzeichnisse nicht mit Namen, sondern nur der Zahl nach aufzuführen, der Art, daß bei jedem in Spalte 2 angegebenen Namen eines Haushaltungs-**Vorstandes** in die Spalten 4 bis 7 die Zahl sämmtlicher zur Haushaltung

gehöriger Personen — und zwar **einschließlich** des Haushaltungs-**Vorstandes** — eingetragen wird.

Welche Personen als Haushaltungsangehörige anzusehen sind, geht aus Artikel 6 der Ausführungs-Anweisung hervor.

2. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV. über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber **in einem anderen preußischen Orte** wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem **anderen Orte** bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind **alsbald**, spätestens aber bis zum 1. November der **Ortsbehörde** des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu leitenden Veranlagung dieser Personen **direkt mitzutheilen**.

Auch die Formulare zu den Verzeichnissen Muster III. und IV. sind in der Ludwig'schen Kreisblattdruckerei zu haben.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.
Königliche Landrath.
von Kardorff.

---

Nr. 385. Berlin, den 13. September 1893.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Januar dieses Jahres (B. 763) theile ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß auch die für Oesterreich-Ungarn vorgeschriebenen Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen als den inländischen gleichwerthig nicht anerkannt worden sind. Die mit österreichisch-ungarischen Prüfungszeichen versehenen Handfeuerwaffen dürfen daher in Deutschland, sofern sie nicht rechtzeitig mit dem Vorrathszeichen versehen oder auch in einer deutschen Prüfungsanstalt geprüft und gestempelt worden sind, ebensowenig feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wie Handfeuerwaffen, welche die bisherigen belgischen Prüfungszeichen tragen. Ueber die Behandlung solcher Handfeuerwaffen, welche nach den für Belgien neuerdings erlassenen anderweiten Vorschriften geprüft und mit den diesen entsprechenden neuen Stempelzeichen versehen worden sind, behalte ich mir weitere Mittheilung ergebenst vor.

Dagegen hat der Bundesrath beschlossen, die für England vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Gunmaker's Compagny in London und des Proof—House in Birmingham als den inländischen gleichwerthig anzuerkennen. Der Feilbietung von Handfeuerwaffen, die mit diesen Prüfungszeichen versehen sind, stehen daher in Deutschland Bedenken nicht entgegen.

Die in deutschen Prüfungsanstalten geprüften und gestempelten Handfeuerwaffen können auch in England vertrieben werden, ohne einer erneuten Prüfung dort unterworfen zu werden. Für das Staatsgebiet von Oesterreich-Ungarn ist dagegen eine Anerkennung der deutschen Prüfungszeichen nicht erfolgt.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**
In Vertretung.
gez. Lohmann.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut, Hochwohlgeboren zu Breslau.
B. 9260.

Oels, den 10. Oktober 1893.

Vorstehendes Reskript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

---

Nr. 386. Breslau, den 18. September 1893.

## Bekanntmachung,

betreffend Ablösung der auf Grundstücken haftenden Reallasten durch Vermittelung der Rentenbank.

Nach § 14 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten vom 17. Januar 1881 wieder allgemein ohne Fristbestimmung in Kraft gesetzt.

Die Betheiligten machen wir auf diese Gesetzesvorschrift mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß für die Ablösung aller auf Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen, soweit sie nach dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 und nach dem Gesetze, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Realberechtigungen vom 27. April 1872 ablösbar sind, die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch genommen werden kann.

Anträge auf Ablösung derartiger Reallasten sind bei uns anzubringen.

**Königliche Generalkommission für Schlesien.**
Schwarz.

---

Nr. 387. Oels, den 11. Oktober 1893.

Diejenigen Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 1. Juni d. J. (Kreisblatt Stück 23 Seite 88) die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 betreffend — im Rückstande sind, werden hiermit an die **umgehende** Einreichung der ausgefüllten Erhebungsformulare erinnert.

---

Nr. 388. Oels, den 10. Oktober 1893.

## Die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 6. September d. J. (Kreisblatt Stück 38 Seite 170) waren bis zum 1. d. Mts. die neu aufzustellenden Verzeichnisse der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe in **drei Exemplaren**, die im Jahre 1888 aufgestellten Verzeichnisse und die Heberollen über die bisher gezahlten Genossenschaftsbeiträge einzureichen.

Während ein Theil der Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände mit der Erledigung dieser Verfügung überhaupt noch im Rückstande ist, sind von einem andern Theile die geforderten Schriftstücke nicht vollständig eingegangen, indem entweder die neuen Verzeichnisse nur in einem oder zwei Exemplaren, die alten Verzeichnisse oder die Heberollen aber überhaupt nicht mit eingereicht worden sind.

Ich ersuche resp. veranlasse daher diejenigen Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände, welche meine obige Verfügung überhaupt noch nicht, oder nur zum Theil erledigt haben, die noch nicht eingegangenen Schriftstücke nunmehr **bis spätestens den 20. d. Mts. bestimmt** an mich einzureichen.

Namens des Kreisausschusses.
**Der Vorsitzende.**
von Kardorff.

Nr. 389. Breslau, den 30. September 1893.

Der vom Königl. Polizei-Commissarius H. Göllnitz hierselbst herausgegebene

**„Polizei-Kalender für das Jahr 1894. Taschenbuch für Beamte und Publikum. Rathgeber auf dem Polizeigebiet"**

ist unlängst in zweiter Auflage im Selbstverlage des Herausgebers (Hummerei 39/40 hierselbst) erschienen und zum Preise von

**ungebunden**: 1 Mark 25 Pf. pro Stück,
**in Leinen gebunden**: 1 Mark 50 Pf. pro Stück,
**in Lederband**: 2 Mark pro Stück,

von Genanntem oder durch Robert Felder's Buchhandlung hierselbst zu beziehen. Bei — **(direct an den Herausgeber zu richtenden)** — Sammelbestellungen wird jedes elfte Exemplar als **Freiexemplar** gewährt.

Der Kalender enthält in gedrängter Kürze neben einem Kalendarium mit Angaben über Fischerei- und Wildschonzeiten und dergleichen Termine, sowie neben Tabellen über Portogebühren, Telegramm-Tarif, Zinsberechnung, Münz-, Maaß- und Gewichtswesen unter Anderem kurze Anweisungen über die erste Hilfeleistung bei Verunglückten und Wiederbelebungs-Versuche, praktisches Wissen in Polizeisachen, Aufnahme von Personalien, Signalements, ortspolizeilichen Unfalluntersuchungen, Unterstützungs- und ähnlichen Gesuchen, ferner eine gedrängte Zusammenstellung der auf polizeiliches Einschreiten in gewissen Fällen bezüglichen Bestimmungen, Auszüge aus allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, eine Darstellung der polizeilichen Einrichtungen im Königreiche Preußen, Notizen aus der allgemeinen Beamten-Gesetzgebung und Anderes mehr.

Das Werk erscheint seinem Inhalte und seiner übersichtlichen Anordnung nach praktisch recht brauchbar und für den Handgebrauch der Ortspolizeibehörden, insbesondere auch der denselben unterstellten Exekutivbeamten, empfehlenswerth.

**Königlicher Regierungs-Präsident.**

---

Nr. 390. Oels, den 10. Oktober 1893.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. (Nr. 213) wird hierdurch mitgetheilt, daß nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien der Verkauf der Loose der Lotterie zum Besten der Anstalt „Frauenheim" in Hirschberg durch einen Colporteur bewerkstelligt werden darf.

---

Nr. 391. Oels, den 5. Oktober 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau hat dem Vorstande des Zweigvereins des Vaterländischen Frauenvereins zu Guhrau die Genehmigung ertheilt, am 1. November d. J. eine öffentliche Verloosung von verschiedenen Handarbeits- und Kunstgegenständen zum Besten für Vereinszwecke insbesondere für Errichtung neuer Diakonissenstationen im Kreise Guhrau zu veranstalten.

Es können bis 1200 Loose zu 50 Pfennige innerhalb des Regierungsbezirks Breslau ausgegeben werden.

**Der Königliche Landrath.**
von Kardorff.

---

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 25. September 1893.

### General-Versammlung

zur Constituirung des Vorstandes für die Genossenschaft zur Regulirung der Weide von Wildschütz bis Weidenhof betreffend.

Nachdem das Statut der

„Genossenschaft zur Regulirung der Weide von Wildschütz bis Weidenhof"

durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1893 genehmigt worden ist und ich zur Aufsichtsbehörde über diese Genossenschaft ernannt worden bin, habe ich auf Grund des § 18 des Genossenschafts-Statuts zur Herbeiführung der Wahl des Genossenschafts-Vorstandes, bestehend aus

a. einem Vorsteher,
b. 10 Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder,
c. 2 Stellvertreter

für die Dauer von 5 Jahren auf

**Sonnabend, den 28. Oktober, Nachmittags 2 Uhr,**

im Saale des Scholz'schen Gasthofes in Hünern, Kreis Trebnitz eine Generalversammlung anberaumt, wozu sämmtliche Genossenschafts-Mitglieder in den Gemeinde- und Gutsbezirken Wildschütz, Görlitz, Schwoitsch, Cawallen, Hundsfeld, Glockschütz, Schottwitz, Bischwitz, Kryschanowitz, Pohlanowitz, Weide, Protsch, Hünern, Simsdorf, Schweinern, Weidenhof und Schebitz mit dem ausdrücklichen Bemerken vorgeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers kann ausnahmsweise auch auf eine andere der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden.

Die zur Wahl erscheinenden Mitglieder haben sich durch Vorlegung des Besitzinstruments über ihr Grundstück oder durch eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes, Vertreter von Corporationen, Kirchengemeinden, Schulgemeinden 2c. durch eine schriftliche Vollmacht des Gemeinde-Kirchenrathes, Kirchenvorstandes, Schulvorstandes, mir gegenüber zu legitimiren. Eine vorläufig für die anberaumte Generalversammlung aufgestellte Stimmliste liegt in meinem Amtslokale während der Dienststunden zur Einsicht aus.

**Der Königliche Landrath.**
**Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.**
von Heydebrandt.

---

Oels, den 4. Oktober 1893.

### Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Arbeiter (früher Förster) Otto (auch Gustav) Fischer, zuletzt in Bernstadt am 1. September dieses Jahres im öffentlichen Anzeiger des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 8. September 1893 Nr. 36 Seite 760 erlassene Steckbrief ist erledigt. III. J. 647/93.

**Der Untersuchungsrichter**
**beim Königlichen Landgericht.**

---

Nebst einer Beilage.

# Beilage zu Nr. 44 des Oelser Kreisblattes.

## Die Reichsfinanzreform.

Die Ergebnisse der Finanzminister-Conferenz, welche Anfang August in Frankfurt a. M. stattgefunden hat, haben nunmehr zum Theil eine greifbare Gestalt angenommen. Der bayrische Finanzminister Frhr. v. Riedel bezeichnete es jüngst in der bayrischen zweiten Kammer als Zweck jener Conferenz, Garantien gegen eine namhafte Steigerung der von den Einzelstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge zu schaffen, und theilte mit, daß alle Mitglieder jener Conferenz der übereinstimmenden Meinung waren, es solle, und zwar unter strengster Wahrung des föderativen Gedankens der Reichsverfassung und der Reservatrechte, sowie unter voller Berücksichtigung der budgetrechtlichen Befugnisse des Reichstags, eine feste Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten angebahnt werden, welche die letzteren gegen die Anforderung weiterer, durch Ueberweisungen aus der Reichskasse nicht ausgeglichener Matrikularbeiträge regelmäßig zu schützen geeignet ist. Ferner wurde von der Conferenz für wünschenswerth erachtet, den Einzelstaaten, als Entgelt für die Schmälerung ihres Rechtes der indirekten Besteuerung, über das Maß ihrer Matrikularbeitrags-Schuldigkeit hinaus für ihren eigenen Haushalt einen ziffermäßig begrenzten Antheil an den aus den Zöllen und indirekten Steuern fließenden Reichseinnahmen zu sichern und die Tilgung der erheblich angewachsenen Reichsschulden möglichst bald in Angriff zu nehmen. Man war also der Meinung, daß das Reich die Ausgaben, die es beschließt, auch — und zwar lediglich auf dem Wege der indirekten Steuern — durch eigene Einnahmen decken und seine Schuldenlast vermindern solle.

In Verfolg dieser Beschlüsse war in Berlin eine Commission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zusammengetreten, welche das in's Auge gefaßte Ziel erreichen helfen sollen. Diese Entwürfe betreffen den Tabak und den Wein. In ersterer Beziehung soll nach den Vorschlägen der Commission die bestehende Steuer von inländischem Tabak — 45 Mark für 100 kg — in Fortfall kommen und gleichzeitig der Zoll für ausländischen Rohtabak um den entsprechenden Betrag gekürzt werden. Hierfür soll eine Fabrikatsteuer eingeführt werden, die die inländischen Fabrikate, soweit sie zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, einer nach Prozenten des Fabrikpreises zu bemessenden Steuer unterwirft. Die prozentuale Werthbesteuerung hat den Zweck, die wohlhabenderen Consumenten stärker zu belasten und im Interesse der minder wohlhabenden eine empfindliche Vertheuerung der billigeren Sorten und damit einen Rückgang des Verbrauchs zu verhindern. Die Form der Steuer sieht von der Einführung von Banderolen oder Steuermarken, wie sie sonst bei der Fabrikatsteuer üblich sind, ab; vielmehr wird die Steuer von den fertigen Fabrikaten, sobald sie die Fabrik verlassen, nach Ausweis der Faktura erhoben; für ausländische Fabrikate wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Der inländische Tabakspflanzer hat in Zukunft nur den geernteten Tabak behufs amtlicher Verwiegung anzumelden und ist in seiner Verfügung über den Tabak nur insoweit beschränkt, als er ihn nicht an andere Personen als an angemeldete Pflanzer, Händler oder Fabrikanten veräußern darf. Der Händler hat sein Lager unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu halten; die Controlle des Fabrikanten besteht im Wesentlichen in der Controlle der Bücher über Ein- und Abgang im Rohmaterial und fertigen Fabrikaten.

Die von der Commission vorgeschlagene Reichs-Weinsteuer ist eine Verkehrssteuer, die bei Weinversendungen entrichtet werden soll; auch hier soll die Besteuerung eine prozentuale sein. Sie wird nur einmal erhoben und zwar von demjenigen Kleinhändler oder Consumenten, der erstmals die Weinsendung von dem Hersteller oder Großhändler empfängt; ebenso soll der Hausverbrauch der Weinhersteller und Weingroßhändler besteuert werden, der Haustrunk der Winzer an selbsterzeugtem Wein aber keiner Abgabe unterliegen. Die Steuer richtet sich nach dem Kaufpreis, bei ausländischem Wein wird die Steuer dem Zoll hinzugerechnet. Zur Controlle müssen die Weinsendungen durch steuerliche Begleitpapiere legitimirt werden. Auch Schaum- und Kunstwein unterliegen einer Steuer, die aber höher sein soll, als die für Naturwein. Die Reichsweinsteuer soll indeß nur für höher bewerthete Weine eintreten, während die Besteuerung der minderwerthigen Weine den Bundesstaaten überlassen bleiben soll. Ueber die Werthgrenze wird sich der Bundesrath noch schlüssig machen. Daneben soll auch den Communen das Recht gegeben werden, in- und ausländische Weine bis zu einem gewissen Maximalsteuersatz zu besteuern.

Beiden Gesetzentwürfen gemeinsam ist die für die Reichsfinanzreform als Grundlage festgestellte Absicht, nicht nur die minderbemittelten Klassen, sondern auch die Produzenten möglichst zu schonen und diese sogar theilweise zu entlasten. Weder der Tabakbauer noch der Winzer werden zur Steuer herangezogen, und die prozentuale Besteuerung sorgt dafür, daß die wohlhabenderen Klassen verhältnißmäßig stärker belastet werden als die unbemittelten. Diese Grundsätze werden denn auch, wie zu erwarten ist, bewirken, daß die von Fabrikanten und Händlern dagegen erhobenen Einwände mehr und mehr als hinfällig erkannt werden. Mit Recht hob Finanzminister von Riedel in der oben erwähnten Erklärung hervor, daß man auf die von jener Seite in Scene gesetzte Agitation nicht allzuviel Gewicht legen solle. In jedem Falle kann der Widerspruch der Interessenten nicht Stich halten vor der Thatsache, daß die geplanten Maßregeln im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten unvermeidlich sind. Die Ueberzeugung hiervon wird sich, wie man hoffen darf, rechtzeitig genug, d. h. ehe die Finanzen der Einzelstaaten leiden, im deutschen Volke Bahn brechen in der Erkenntniß, daß gute Finanzen eine Hauptsäule der staatlichen Existenz und der öffentlichen Wohlfahrt bilden.

---

# Abonnements-Einladung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich dem geehrten Publikum von Oels und Umgegend ganz ergebenst bekannt zu geben, dass in diesem Winter, wie in früheren Jahren, wiederum

## vier Sinfonie-Concerte

stattfinden werden.

Die Abonnements-Preise sind auf der bereits circulirenden Liste angegeben.

Um zahlreiche Betheiligung bittet

**F. Skubella,** Stabshornist.

## Sonntagsfahrkarten.

Die Sonntagsfahrkarten von Oels nach Sibyllenort, Trebnitz und Carlsruhe O./S., sowie die von Namslau nach Carlsruhe O./S. gelangen im laufenden Jahre am 15. Oktober zum letzten Male zur Ausgabe.

Breslau, im Oktober 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Breslau-Tarnowitz.)

# Das große Pelzwaarenlager

**Feste Preise!** von **Feste Preise!**

Ring 38, **M. Boden,** Kürschnermeister, **Breslau,** Ring 38,

grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage,
empfiehlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Herren-Nerzpelze** | von 40 | Thlr. | an |
| **Herren-Geh-u. Reisepelze** | „ 25 | „ | „ |
| **Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke** | „ 10 | „ | „ |
| **Herren-Schlafpelze** | „ 12 | „ | „ |
| **Livrée-Pelze** für Kutscher und Diener | „ 15 | „ | „ |
| **Elegante Damenpelzmäntel** | „ 16⅔ | „ | „ |
| **Theater-, Ball- und Concertradmäntel** für Damen in verschiedenen Farben und Mustern | „ 10 | „ | „ |
| **Damen-Pelz-Jacken** | von 6 | Thlr. | an |
| **Fußsäcke** | „ 1½ | „ | „ |
| Große Auswahl von **Damen-Pelz-Garnituren** in Zobel und Marder, Nerz-, Skunks- und Iltis-Muffen | „ 5 | „ | „ |
| Eisvogel-, Luchs-, Dachs- und Bären-Muffen | „ 5 | „ | „ |
| Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen | „ 2½ | „ | „ |
| Feh-, Bisam-, im. Skunks- und Genotten-Muffen | „ 2 | „ | „ |
| **Jagd-Muffen** | „ 1½ | „ | „ |
| **Kinder-Garnituren** | „ 1 | „ | „ |
| **Pelz-Teppiche** | „ 2½ | „ | „ |

**Schlittendecken** und verschiedene **Pelzmützen.** Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren-** und **Damenpelzbezugstoffe. Umarbeitungen** und **Modernisirungen aller Pelz-Gegenstände,** wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner **eigenen** Werkstatt am **billigsten** und **reellsten** ausgeführt. **Auswahl-Sendungen bereitwilligst.** Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maaß die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die **Garantie** für **gut passend** übernehme. **Ausführlichen, illustrirten Catalog,** sowie **Stoffproben** versende ich **gratis und franko.**

**Feste Preise!** **Feste Preise!**

**Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.**

## Kirchliche Nachrichten.

**Am 20. Sonntage nach Trinitatis**

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte 8½ Uhr: Herr Diakonus Bone.

Wochengottesdienst:
Donnerstag, den 19. Oktober 1893, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

## Zur Herbstpflanzung

empfiehlt die Schloßgärtnerei **Pontwitz**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Eschenhochstämme** | 500 | Stück | % | 45 M. |
| **Akazienhochstämm.** | 500 | „ | „ | 30 „ |
| **Kastanien** | 300 | „ | „ | 25 „ |
| **Ebereschen** | 200 | „ | „ | 40 „ |
| **Ahorn** | 200 | „ | „ | 50 „ |

## Einen Lehrling

nimmt an **Franz Sommer,** Schneidermeister, Oels, Ohlauerstraße 67.

# Dalmatiner Blutwein,

garantirt naturrein, mild, voll, vorzüglich für Blutarme und Magenkranke, per 1/1 Bordeauxflasche M. 1,00,

## süßen Ungar-Wein

in feinster Qualität
empfiehlt

**O. Jffländer,**
Oels.

## Formulare zu Lehrverträgen

(nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen umgearbeitet) vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig.**

## Geringer Weizen

wird zu kaufen gesucht und Offerten mit Preisangabe in die Expedition der „Lokomotive an der Oder" erbeten.

## Neue und gebrauchte Bettfedern

sind stets vorräthig bei

**M. Fernbach.** Ohlauerstr. Nr. 5.

## Marktpreis der Stadt Oels

vom 7. Oktober 1893.
(für 100 Kilogramm)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, weiß, | 14 | 10 | 13 | 80 | 13 | 50 |
| „ gelb, | 14 | — | 13 | 70 | 13 | 50 |
| Roggen | 12 | 60 | 12 | 20 | 11 | 80 |
| Gerste | 14 | — | 13 | — | 12 | — |
| Hafer | 15 | 60 | 15 | 20 | 14 | 80 |
| Erbsen | 16 | — | 15 | — | 14 | — |
| Kartoffeln (75 Kilogr.) | — | — | — | — | — | — |
| Heu | 3 | 90 | 3 | 80 | 3 | 70 |
| [illegible] | 25 | — | 24 | — | 23 | — |

# Bilanz

## der Molkerei Stradam, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht am 1. Juli 1893.

**Aktiva.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **An Anlage:** | | | |
| Grund und Boden . . . | M. | 872,25 | |
| Gebäude . . . . . | „ | 39723,66 | |
| Maschinen . . . . . | „ | 8078,23 | |
| Geschäfts-Inventar . . . | „ | 381,22 | |
| Molkerei-Utensilien . . . | „ | 2317,10 | M. 51372,46 |
| **An Bestände:** | | | |
| Fabrications-Conto . . . | M. | 1714,06 | |
| Fastagen-Conto . . . . . | „ | 80,90 | |
| Brennmaterialien-Conto . . | „ | 63,00 | |
| Cassa-Conto . . . . . | „ | 1210,60 | |
| Pfandbrief-Conto . . . . | „ | 4508,00 | |
| Sparkassenbuch-Conto . . | „ | 2090,71 | |
| Conto-Corrent-Conto . . | „ | 6804,67 | M. 16471,94 |
| | | | M. 67844,40 |

**Passiva.**

| | | |
|---|---|---|
| Per Provinzial-Hilfskasse . . . . . | M. | 50500,00 |
| „ Conto-Corrent-Conto . . . . . | „ | 4896,73 |
| „ Reservefonds-Conto . . . . . | „ | 843,36 |
| „ Geschäfts-Antheile . . . . . | „ | 900,00 |
| „ Kuhantheile . . . . . | „ | 4800,00 |
| „ Reingewinn . . . . . | „ | 5904,31 |
| | M. | 67844,40 |

Zahl der Genossen beim Beginn des Geschäftsjahres 15. Zugetreten keine, ausgeschieden keine. Hiernach am 1. Juli 1893 15 Genossen.

Ober-Stradam, den 5. Oktober 1893.

**Der Vorstand der Molkerei Stradam,**
**Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.**

**Ferdinand von Korn. Carl von Gräffendorff. Gustav Menzel.**

Geprüft und mit den Büchern übereinstimmend gefunden.

Ober-Stradam, den 6. Oktober 1893.

**Der Aufsichtsrath.**

**von Reinersdorff. C. Neumann**—Neurode. **Dr. von Korn**—Rudelsdorf.

Vorstehende Bilanz und die Zahl der Genossen am 1. Juli 1893 wird gemäß § 31 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 hiermit veröffentlicht.

Ober-Stradam, den 6. Oktober 1893.

**Der Vorstand.**

**Ferdinand von Korn. Carl von Gräffendorff. Gustav Menzel.**

---

Der unterzeichnete Vorstand der

**Molkerei Stradam E. G. m. u. H. zu Stradam**

ladet hiermit zur

# General-Versammlung

**für Sonntag, den 15. Oktober 1893, Nachmittags 2 Uhr,**
**im Saale des Amtshauses zu Groß-Wartenberg,**

mit Bezug auf § 26 des Statuts vom 28. April 1890, die Genossenschafts-Mitglieder ergebenst ein.

Tages-Ordnung:

1. Mittheilung der Rechnung und Bilanz über den Betrieb vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893, sowie Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung dieser Rechnung und Bilanz.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz zu 1 und über die Gewinnvertheilung.
3. Beschlußfassung über die dem Vorstande zu ertheilende Decharge.
4. Mittheilungen des Vorstandes über die Fabrikation und Verwerthung der Molkerei-Erzeugnisse, sowie über das eingelieferte Rohprodukt.
5. Ausscheiden und Neuwahl je eines Mitgliedes des Vorstandes und Aufsichtsrathes.

Stradam, den 5. Oktober 1893.

**Der Vorstand der Molkerei Stradam E. G. m. u. H.**

**Ferdinand von Korn. Carl von Gräffendorff. Gustav Menzel.**